



Anzeigenbestellschein für die Jahres- und Semester-Programmhefte der Volkshochschulen

Anzeigen-Telefax (0 30) 76 67 78 55

HEADLINE Werbeagentur · Wunsiedeler Weg 19a · 12247 Berlin · Tel. (0 30)76 67 78 01

Hiermit bestellt der/die Auftraggeber/in folgende Anzeige(n)

Bezirks-Ausgabe	1/1 Seite		1/2 Seite		1/4 Seite		1/8 Seite		U 2/3		U 2/3	U 4
					hoch	quer	hoch	quer	1/1 Seite	1/2 Seite		
Charlottenburg-Wilmersdorf												
Friedrichshain-Kreuzberg												
Lichtenberg												
Marzahn-Hellersdorf												
Mitte												
Neukölln												
Pankow												
Reinickendorf												
Spandau												
Steglitz-Zehlendorf												
Tempelhof-Schöneberg												
Treptow-Köpenick												
Gesamtbelegung							nicht angeboten					
Dahme-Spreewald												
Potsdam (Stadt)							nicht angeboten					
Potsdam-Mittelmark							nicht angeboten					
Teltow-Fläming							nicht angeboten					
Gesamtbelegung							nicht angeboten					

- Die Anzeige kostenpflichtig erstellen
- Vorlage geliefert
- wieder verwenden

Platzierung: _____

Bemerkungen: _____

Rabatte	<input type="radio"/> ab 3 Anzeigen 5 %	<input type="radio"/> ab 7 Anzeigen 10 %
Zahlungsweise	<input type="radio"/> per Überweisung 0 % Skonto	<input type="radio"/> Lastschrift 3 % Skonto

Summe Anzeigennetto _____ Euro

abzgl. Rabatt(e) _____ Euro

zzgl. 19 % MwSt. _____ Euro

Summe Anzeigenbrutto _____ Euro

Firma · Inhaber/in _____

Firmenstempel

Auftraggeber/in · Vor- und Zuname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon/eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Der Auftraggeber versichert, zur Unterschriftsleistung berechtigt zu sein und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Die umseitigen Bedingungen wurden zur Kenntnis genommen und ausdrücklich akzeptiert.

Vertragsgrundlage: Dir Erteilung des Auftrages ist verbindlich. Mit der erfolgten Unterschrift des Auftraggebers sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften für die vhs-Publikationen angenommen worden. Sie sind umseitig abgedruckt und gültig. Es gilt die Preisliste 1/14, gültig seit 1. Juni 2014. Die oben getroffenen Vereinbarungen können von Seiten der VHS/ Anzeigenvermittlungsgesellschaft jederzeit ohne Begründung gekündigt werden. Die vhs/ Anzeigenvermittlungsgesellschaft behält sich vor, Anzeigen abzulehnen. Bei Nichteinreichen einer druckfähigen Vorlage bis zum Anzeigenschluß behält sich die Anzeigenvermittlungsgesellschaft eine kostenpflichtige Gestaltung vor. Ihre Daten werden nur im Rahmen des Anzeigenauftrages VHS-Jahresprogrammhefte notwendigen Informationen verwendet und sonst selbstverständlich vertraulich behandelt.



Einzugsermächtigung für Lastschrift

Hiermit ermächtige ich die **HEADLINE Werbeagentur** unwiderruflich, das Entgelt für den umseitig genannten Anzeigen-/Beilagenauftrag zu Lasten meines Kontos (bzw. des Kontoinhabers) durch Lastschrift innerhalb von 8 Tagen einzuziehen:

Name/Firma _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

IBAN _____

SWIFT/BIC _____

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Mit der Speicherung meiner Daten und ihrer Weitergabe an das Bankinstitut zur Durchführung des Lastschrittzugverfahrens bin ich einverstanden. Für nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschriften stellt die HEADLINE Werbeagentur dem Kunden die dafür entstandenen Aufwendungen für die Rücklastschrift (Bankgebühren) in Rechnung.

Ort/Datum _____

Stempel/Unterschrift _____



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen in Zeitschriften und Zeitungen

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht auf Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nr. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Anzeigenagentur nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Anzeigenagentur zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der Anzeigenagentur beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der Anzeigenagentur eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Auftragsgültigkeit ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Anzeigenagentur mit dem Wort "Anzeige" kenntlich gemacht.

8. Die Anzeigenagentur behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Anzeigenagentur abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Anzeigenagentur unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für die Anzeigenagentur erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles des Programmhilfes oder fremden Textes erwecken, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungenügende oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Anzeigenagentur unverzüglich Ersatz an. Die Anzeigenagentur gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige in dem Ausmaß, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt die Anzeigenagentur eine ihm hierfür gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige fehlerhaft, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und/oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, den Organen oder Erfüllungsgehilfen der Anzeigenagentur falle Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder der Verzug von Organen oder Erfüllungsgehilfen der Anzeigenagentur zu vertreten sind, die Haftung der Anzeigenagentur ist in diesen Fällen auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens,

höchstens jedoch auf das für die Anzeige zu entrichtende Entgelt beschränkt, soweit eine Haftung nicht aufgrund der Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurde. Beanstandungen können innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurück gesandten Probeabzüge. Die Anzeigenagentur berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Druckgenehmigung als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet.

15. Die Anzeigenagentur liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegexemplare geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung der Anzeigenagentur.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auftragsminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisreduzierung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte Auflage oder - wenn eine Auflage nicht zugesichert ist - die durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres um 25 v.H. unterschritten wird. Darüber hinaus sind etwaige Preisreduzierungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn die Anzeigenagentur dem Auftraggeber von der Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der Anzeigenagentur.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Anzeigenagentur:

a) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge.

b) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit Erscheinen der 1. Anzeige. Die Belegung von Aufträgen, für die betreffende Ausgabe der Kombination ist ein gesonderter Abschluss zu tätigen.

c) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung der Anzeigenagentur auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dgl., hat die Anzeigenagentur Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 75 % der zugesicherten Druckaufgabe erfüllt sind. Bei evtl. Haushaltssperre werden nur die Anzeigenschaltkosten für die aus-

fallende Bezirksausgabe erstattet, die Kosten für die Anzeigenherstellung muss vom Auftraggeber bezahlt werden.

d) Die Anzeigenagentur behält sich das Recht vor, von den in der Preisliste vorgesehenen allgemeinen Rabattbedingungen generell abzuweichen, ohne dass es einer neuen Preisliste bedarf. Für Beilagen und Anzeigen in Kollektiven behält sich die Anzeigenagentur das Recht vor, Sonderpreise und -formate entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu vereinbaren.

e) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die jeweiligen Bezirksausgaben der VHS-Programmhilfe in Format, Farbe, Papier, Bindung sowie Erscheinungstermin unterscheiden können. Reklamationen oder Schadensersatz können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

f) Die Pflicht der Aufbewahrung von Druckunterlagen endet einen Monat nach Erscheinen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

g) Die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Die Anzeigenagentur muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

h) Die Urheberrechte an den von der Anzeigenagentur gegen Entwerferkostenbeteiligung erstellten Anzeigenentwürfen und Texten, Signets und dergleichen bleiben bei der Anzeigenagentur. Die Anzeigenentwürfe und Texte, Signets und dergleichen dürfen nur für die Insertion in den VHS-Programmhilfen verwendet werden. Bei Zweckerhandlung werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf (Texte) in Rechnung gestellt.

i) Mündliche und telefonische Vereinbarungen, Bedingungen und Fristen müssen schriftlich durch die Anzeigenagentur bestätigt werden. Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt die Anzeigenagentur keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

j) Reklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt geltend gemacht werden.

k) Anzeigen, die sich in Bild, Text oder Aufmachung auf das Verlagsobjekt beziehen, kann die Anzeigenagentur in der Regel nicht aufnehmen. Gleiches gilt für Anzeigeninhalte, welche gegen die guten Sitten (Drogen, Gewalt, Sexualität usw.) verstoßen.

l) Der Auftraggeber haftet der Anzeigenagentur für Schäden, die diesen durch Ansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften entstehen. Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

m) Bei Verlust oder Beschädigung von Beilagen stellt die Anzeigenagentur nur für diejenige Sorgfalt ein, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

n) Bei Betriebsstörungen oder höherer Gewalt hat die Anzeigenagentur Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn der Auftrag mit 75 % der zugesicherten Auflage erfüllt ist. Geeringere Leistungen werden nach tatsächlicher Auflage gemäß der in der Preisliste genannten Garantie-Auflage berechnet.

o) Zu Beginn einer neuen Geschäftsverbindung behält sich die Anzeigenagentur vor, Vorauszahlung bis zum Anzeigenschluss zu verlangen.

p) Farbauschluss, ebenso eine Farbgarantie kann nicht zugesagt werden.

q) Werbeagenturen und Werbungsmitler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste der Anzeigenagentur zu halten. Die von der Anzeigenagentur gewährte Mittlervergütung darf an Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

r) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, kann der fällige Betrag durch einen Kassierer eingezogen werden (Inkasso). Ab Zahlungsverzug gehen Mahnschreiben und Inkassokosten zu Lasten des Auftraggebers. Der Inkassobote weist sich auf Verlangen durch Vorlage seines Personalausweises und einer Inkasso-Vollmacht aus. Bei Zahlungsverzug ist die Anzeigenagentur berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

s) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Sollten eine oder mehrere der Vertragsbedingungen durch gesetzliche Regelungen außer Kraft gesetzt werden, so gelten die entsprechenden vom Gesetzgeber ersatzweise veranlassenen Bestimmungen entsprechend. Das Vertragsverhältnis als solches bleibt davon unbeeinträchtigt bestehen.